

GEMEINDE FERNA

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN FERNA

5. ÄNDERUNG

Begründung II
Umweltbericht

Planstand: **Vorentwurf**

Durchführung des
Planverfahrens: Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld
Hauptstraße 17
37339 Teistungen

Auftraggeber: HANS Solar GmbH
Blumenstraße 80
01307 Dresden

Auftragnehmer:

Haß Landschaftsarchitekten

Haß Landschaftsarchitekten
Schloßstraße 14
01454 Radeberg

Bearbeitung:
Kathleen Schwengberg, Dipl.-Ing. (FH) Landespflege

Projekt-Nr.: 24 R 573

Radeberg, 21.05.2025

Inhalt

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Geltungsbereich	1
1.3	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des vorbereitenden Bauleitplanes	1
1.4	Bedarf an Grund und Boden.....	2
2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.....	2
2.1	Schutzgebiete.....	2
2.2	Schutzgüter.....	2
2.3	Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	4
2.4	Weitere Belange des Umweltschutzes.....	4
3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	4
4	Zusammenfassung.....	5
5	Quellen.....	5

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Da das beabsichtigte Bauvorhaben (Freiflächen-Photovoltaikanlagen) im Widerspruch zu der im Flächennutzungsplan dargestellten Nutzung steht, wurde das Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren eingeleitet.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes in Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchzuführen. Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen sind zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung.

Wird eine Umweltprüfung für ein Plangebiet in einem Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden (§ 2 Abs. 4 BauGB).

1.2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich liegt zwischen den Ortslagen Ferna im Norden (ca. 800 m entfernt) und Hundeshagen im Südwesten (ca. 450 m entfernt). Er ist überwiegend von Landwirtschaftsfläche und Wald umschlossen. Das Plangebiet selbst ist größtenteils eine Ackerfläche.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes hat eine Größe von ca. 49,6 ha und umfasst eine Vielzahl von Flurstücken der Gemarkung Ferna, Flur 3.

1.3 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des vorbereitenden Bauleitplanes

Der Geltungsbereich wird im rechtsgültigen Flächennutzungsplan (FNP) derzeit als Fläche für die Landwirtschaft bzw. Waldfläche dargestellt.

Ziel ist es, die Voraussetzung für die Belegung mit Photovoltaikanlagen (PVA) zu schaffen, um Solarenergie zu erzeugen. Innerhalb des Geltungsbereichs erfolgt die Darstellung als Sonderbauflächen Photovoltaik, womit die Entwicklung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage bauplanungsrechtlich ermöglicht wird. Für zwischenliegende Flurstücke verbleibt die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft sowie im Bereich des Nonnengraben verbleibt die Darstellung als Waldfläche. Der Reitweg im zentralen Geltungsbereich wird entsprechend der Grundstücksgrenzen des gemeindlichen Wegegrundstücks berichtigt. An der südöstlichen Grenze des Geltungsbereichs befindet sich im Flächennutzungsplan Fläche für Wald, welche jedoch derzeit noch landwirtschaftlich genutzt wird und als Teil der Sonderbaufläche geändert wird.

Nach Aufgabe der Sondergebietsnutzung wird im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren für den Geltungsbereich die Wiederaufnahme einer landwirtschaftlichen Nutzung (Acker, Grün- oder Weideland) festgesetzt. Für den Geltungsbereich wird parallel der vorhabenbezogene Bebauungsplan (vB-Plan) Nr. 8 „Photovoltaikanlage Ferna“ aufgestellt.

1.4 Bedarf an Grund und Boden

Mit der Änderung wird ca. 34,20 ha Fläche für Landwirtschaft in Sonderbaufläche Photovoltaik ausgewiesen. Weitere Ausweisungen sind 0,7 ha Grünflächen auf Fläche für Landwirtschaft und Wald.

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Es wurde für den Geltungsbereich parallel im Planverfahren des VB-Planes Nr. 8 " Photovoltaikanlage Ferna" eine Umweltprüfung durchgeführt und jeweils ein ausführlicher Umweltbericht erstellt. Da der Geltungsbereich zur Flächennutzungsplan-Änderung dem des vB-Planes entspricht, wird im FNP-Änderungsverfahren auf die Ergebnisse der Umweltprüfung des vB-Plans verwiesen. Die Umweltauswirkungen werden nachfolgend kurz zusammengefasst erläutert.

2.1 Schutzgebiete

Natura 2000-Gebiete

Der Geltungsbereich befindet sich im Europäischen Vogelschutzgebiet Nr. 11 "Untereichsfeld - Ohmgebirge" (DE 4527-420) als Teil des Natura 2000 Schutzgebietssystem. Das FFH-Gebiet Nr. 166 "Ohmgebirge" (DE 4528-302) liegt nordöstlich von Ferna in ca. 1,5 km Entfernung.

Bezüglich des Vogelschutzgebietes SPA Nr. 11 wird zum Entwurf, nach Vorliegen der faunistischen Erfassungen, eine SPA-Vorprüfung ergänzt, in der mögliche Auswirkungen betrachtet werden. Aufgrund der Entfernung zum FFH-Gebiet Nr. 166 sowie der geplanten Nutzung sind keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet zu erwarten.

Weitere Schutzgebiete und -objekte

Es befinden sich mehrere nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope im Plangebiet bzw. direkt angrenzend. Die gesetzlich geschützten Biotope sind bei der Planung zu berücksichtigen und zum Erhalt festgesetzt.

Es befinden sich keine wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Schutzgebiete oder -objekte im Geltungsbereich.

2.2 Schutzgüter

Die Änderung der Nutzung im Flächennutzungsplan lässt nicht erkennen, dass für die zu betrachtenden Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima und Klimawandel, Landschaftsbild und Erholungseignung, Mensch und menschliche Gesundheit, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nicht durch Maßnahmen vermieden, gemindert oder kompensiert werden können.

Die wesentlichen Umweltauswirkungen der Änderung der Nutzung im Flächennutzungsplan ergeben sich durch die Umwandlung der landwirtschaftlichen Fläche in mit Solarmodulen überbautes Grünland.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch die geplante Nutzung wird Acker von nachrangiger Lebensraumfunktion teils in einen mittelwertigen Biotoptyp extensives Grünland teils in überbautes Grünland von nachrangiger Lebensraumfunktion umgewandelt. Die Auswirkungen sind aufgrund des geringen Biotopwertes gering.

Auswirkungen der Betroffenheit von Tieren, Pflanzen sowie der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden zum Entwurf mit Vorliegen der Erfassungen und des Artenschutzbeitrages ergänzt.

Schutzgut Boden

Zusätzliche Versiegelung für Gründungen, Wege und Speicheranlagen führen zu einem Funktionsverlust des Bodens auf der betroffenen Grundfläche (Lebensraumfunktion, Funktion im Wasserhaushalt). Die Neuversiegelung ist aufgrund der aufgeständerten Bauweise deutlich geringer als die Überbauung. Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung, die durch die Extensivierung der Ackerfläche kompensiert werden kann.

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind im Plangebiet oder angrenzend nicht vorhanden.

Aufgrund der vorgesehenen Versickerung des Niederschlagswassers sind keine Beeinträchtigungen der Grundwasser-Neubildungsrate durch Neuversiegelung zu verzeichnen.

Schutzgut Klima und Lufthygiene, Klimawandel

Durch die Verschattungen unterhalb der Module einerseits und die Aufheizung der Module andererseits kann das Mikroklima im Plangebiet beeinflusst werden. Aufgrund der Lage umgeben von Landwirtschafts- und Waldflächen ist der Luftaustausch mit der Umgebung gegeben. Belastete Siedlungsgebiete werden aufgrund ihrer Entfernung nicht zusätzlich belastet. Nachteilige Auswirkungen auf lokale Klimaverhältnisse sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Das Erscheinungsbild der Landschaft wird durch die PV-Anlagen technisch überformt sowie durch Gehölzstrukturen innerhalb der Agrarlandschaft ergänzt und neugestaltet.

Die Anlage ist im Nahbereich, d. h. von den Ortslagen Ferna oder Hundeshagen nicht sichtbar. Die Sichtbarkeit der technischen Überformung der Landschaft von den Kulturdenkmälern Burg Bodenstein und der Wehnder Warte wird durch die Pflanzung von Baumreihen und Hecken zur Sichteingrünung gemindert, so dass keine wesentliche Verschlechterung des Landschaftsbildes dar.

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen auf die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse durch z. B. Luftschadstoffe, Lärm, visuelle Beeinträchtigungen sind aufgrund der Entfernung zur Siedlungslage und dem umgebenden Wald bzw. Gehölzstrukturen nicht gegeben.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Geltungsbereich sind keine Bodendenkmäler bekannt und es ist nicht von archäologischer Relevanz. Durch Maßnahmen zur Wahrung der archäologischen Belange, wie Durchführung von fachgerechten archäologischen Dokumentationen können erhebliche Auswirkungen auf möglicherweise vorkommende Kulturdenkmale vermieden werden.

Weitere Umweltauswirkungen sind bau-, anlage- oder betriebsbedingt auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild nicht zu erwarten. Erhebliche Umweltauswirkungen betreffen, wie beschrieben das Schutzgut Boden.

2.3 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Gelände durch die bestehende Nutzung als Landwirtschaftsfläche weiterhin geprägt. Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushaltes sowie der kleinklimatischen Situation über das bestehende Maß hinaus sind nicht absehbar. Das Lebensraumpotenzial würde weiter von der Nutzung bestimmt.

2.4 Weitere Belange des Umweltschutzes

Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Im Rahmen des Flächennutzungsplanes sind derzeit keine weiteren Änderungen bekannt.

Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen

Von der geplanten Nutzungsänderung geht nur eine geringe Gefahr schwerer Unfälle oder Katastrophen auf die beschriebenen Schutzgüter aus. Mit einem möglichen Brand sind kurzfristige Beeinträchtigungen der Luftqualität und damit ggf. auch der menschlichen Gesundheit verbunden.

Die angrenzenden Flächennutzungen stellen Landwirtschaftsflächen dar, von denen eine geringe Gefahr für schwere Unfälle auf das Plangebiet ausgeht. Zu Waldflächen ist ein entsprechender Waldabstand einzuhalten.

Alternative Planungsmöglichkeiten

Bezüglich der Alternativenprüfung wird auf Kapitel 3 - Prüfung von Alternativstandorten der Begründung verwiesen. Zusammengefasst können die im EEG verankerten Ausbauziele im Landkreis bis 2040 nicht auf Dachflächen und baulich vorbelasteten Flächen oder auf Gebieten, die aufgrund der vorhandenen Infrastruktur ein eingeschränktes Freiraumpotential vorweisen, oder in Gebieten, die keine Vorrang- bzw. Vorbehaltsmarkierung oder nur eine Vorbehaltsmarkierung haben erreicht werden. Es sind zusätzliche Flächen erforderlich, um die im EEG 2023 gesteckten Ziele zu erfüllen.

Alternativen bestehen ferner in der Ausnutzung der Fläche sowie die Ausrichtung und Art der Aufstellung der Modultische.

3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Für den Geltungsbereich wurden im parallel bearbeiteten Bebauungsplan folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen vorgesehen:

- Erhalt von Feldgehölzen und gesetzlich geschützten Biotopen,
- sachgemäßer Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen,
- Durchgängigkeit für Kleintiere,
- Begrenzung der Bodenversiegelung (kleinflächige Fundamente, wasserdurchlässige Befestigungen für Zuwegungen),
- Rückbau der Photovoltaikanlagen,
- Beseitigung baubedingter Bodenbelastungen,

- Versickerung auf der Fläche,
- Entwicklung von extensivem Grünland,
- Begrenzung der Höhe,
- Anpflanzung von Strauchhecken, Baumreihen und Einzelbäumen aus heimischen Arten.

Die Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt durch:

- M1 - Entwicklung von extensivem Grünland (ca. 27,8 ha),
- M2 - Extensivierung von Einsaatgrünland (0,92 ha),
- P1 - Anpflanzung einer Strauchhecke aus heimischen Arten (ca. 0,39 ha),
- P2 - Anpflanzung von Baumreihen aus heimischen Arten (ca. 0,5 ha),
- P3 - Anpflanzung von Laubbäumen (3 Einzelbäume).

4 Zusammenfassung

Da das beabsichtigte Bauvorhaben (Photovoltaikanlagen) im Widerspruch zu der im Flächennutzungsplan dargestellten Nutzung (Landwirtschaftsfläche, Waldfläche) steht, wurde das Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren für die Ausweisung einer Sonderbaufläche Photovoltaik eingeleitet.

Die Änderung der Nutzung im Flächennutzungsplan lässt nicht erkennen, dass durch die beiden Nutzungsänderungen zusammen für die zu betrachtenden Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima und Klimawandel, Landschaftsbild und Erholungseignung, Mensch und menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nicht durch Maßnahmen vermieden, gemindert oder kompensiert werden können.

Für den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung wurde parallel ein vorhabenbezogener Bebauungsplan erarbeitet und hierfür ein ausführlicher Umweltbericht erstellt. Daher wird im FNP-Änderungsverfahren auf die Ergebnisse der Umweltprüfung des B-Plans verwiesen.

5 Quellen

BAUGB - BAUGESETZBUCH

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

BNATSCHG - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der derzeit gültigen Fassung